

Antrag der Kommission für Planung und Bau* vom 14. März 2023

5848 a

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die kantonale Volksinitiative «Für öffentliche
Uferwege mit ökologischer Aufwertung»**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Juli 2022
und der Kommission für Planung und Bau vom 14. März 2023,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Für öffentliche Uferwege mit ökologischer
Aufwertung» wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Thomas Schweizer, Theres Agosti, Jonas Erni,
Andrew Katumba, Wilma Willi:***

*I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Für öffentliche Uferwege
mit ökologischer Aufwertung» wird nachfolgende Verfassungsänderung
beschlossen.*

***Minderheitsantrag Monica Sanesi, Nathalie Aeschbacher
(in Vertretung von Andreas Hasler):***

*II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen. Die
Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten
zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zu-
rückgezogen, wird der Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zur Volks-
abstimmung unterbreitet.*

* Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern:
Andrew Katumba, Zürich (Präsident); Theres Agosti Monn, Turbenthal; Hans Egli,
Steinmaur; Jonas Erni, Wädenswil; Barbara Grüter, Rorbas; Andreas Hasler, Illnau-
Effretikon; Walter Honegger, Wald; Marzena Kopp, Meilen; Domenik Ledergerber,
Herrliberg; Sonja Rueff, Zürich; Monica Sanesi Muri, Zürich; Peter Schick, Zürich;
Thomas Schweizer, Hedingen; Stephan Weber, Wetzikon; Wilma Willi, Stadel; Se-
kretär: Daniel Bitterli.

II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 14. März 2023

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Andrew Katumba

Der Sekretär:

Daniel Bitterli

Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom: Zugang zu Ufern von Seen und Flüssen und Übergangsbestimmungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Juli 2022 und der Kommission für Planung und Bau vom 14. März 2023,

beschliesst:

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 105 a ¹ Der Kanton sorgt dafür, dass See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang sowie die Begehung erleichtert werden. Zugang zu Ufern von Seen und Flüssen

² Die Uferwege an Seen und Flüssen sind in der Regel am Land und möglichst nahe am Ufer zu führen. Unberührte und ökologisch wertvolle Ufer sind ungeschmälert zu erhalten. Bei der Erstellung ist dem Natur- und Landschaftsschutz Sorge zu tragen und die Ufer sind ökologisch aufzuwerten.

³ An Flüssen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird in der Regel nur einseitig ein Uferweg geführt.

Art. 146 ¹ Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden am Zürichsee bis 2050 einen durchgehenden Uferweg, Uferweg am Zürichsee soweit er auf Kantonsgebiet liegt.

² Die Finanzierung des Seeuferwegs erfolgt durch den Kanton.

³ Der Kantonsrat bewilligt zu diesem Zweck nach Massgabe der Planung und des Baufortschritts periodisch einen mehrjährigen Rahmenkredit.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Verfassung des Kantons Zürich

(Änderung vom: Zugang zu Ufern von Seen und Flüssen und Übergangsbestimmungen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 6. Juli 2022 und der Kommission für Planung und Bau vom 14. März 2023,

beschliesst:

Die Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

*Zugang zu
Ufern von Seen
und Flüssen*

Art. 105 a ¹ Der Kanton sorgt dafür, dass See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang sowie die Begehung erleichtert werden.

² Die Uferwege an Seen und Flüssen sind in der Regel am Land und möglichst nahe am Ufer zu führen. Unberührte und ökologisch wertvolle Ufer sind ungeschmälert zu erhalten. Bei der Erstellung ist dem Natur- und Landschaftsschutz Sorge zu tragen und die Ufer sind ökologisch aufzuwerten.

³ Auf das Privateigentum ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

⁴ An Flüssen ausserhalb des Siedlungsgebietes wird in der Regel nur einseitig ein Uferweg geführt.

*Uferweg
am Zürichsee*

Art. 146 Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden am Zürichsee bis 2050 einen möglichst durchgehenden Uferweg, soweit er auf Kantonsgebiet liegt.